


Normgeber:	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit
Aktenzeichen:	V 300
Erlassdatum:	14.11.2017
Fassung vom:	26.07.2018
Gültig ab:	13.08.2018
Gültig bis:	31.12.2021
Quelle:	
Gliederungs-Nr:	630-343
Normen:	32017R1084, 32014R0651, 32013R1407, § 264 StGB
Fundstelle:	AmtsBl. M-V 2017, 787

Richtlinie zur Förderung von kleinen und mittleren Unternehmen bei der Ersteinstellung von Personal mit Hochschulabschluss in einer technischen Fachrichtung (Einstellungsrichtlinie)

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

- 1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen
 - 2 Zuwendungsempfänger
 - 3 Zuwendungsvoraussetzungen
 - 4 Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen
 - 4.1 Art der Zuwendung
 - 4.2 Umfang und Höhe der Zuwendung
 - 5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen
 - 6 Verfahren
 - 6.1 Antrags- und Bewilligungsverfahren
 - 6.2 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren
 - 6.3 Verwendungsnachweisverfahren
 - 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten
-

630-343

Richtlinie zur Förderung von kleinen und mittleren Unternehmen bei der Ersteinstellung von Personal mit Hochschulabschluss in einer technischen Fachrichtung (Einstellungsrichtlinie)

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit
Vom 14. November 2017 - V 300 -
VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 630 - 343

Fundstelle: AmtsBl. M-V 2017 S. 787

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und nach Anhörung des Landesrechnungshofes folgende Verwaltungsvorschrift:

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

- 1.1 Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt mit Unterstützung von Mitteln des Bundes nach Maßgabe
- dieser Verwaltungsvorschrift,
 - der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern,
 - der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1),
 - des Teils II Buchstabe C des Koordinierungsrahmens der Gemeinschaftsaufgabe ‚Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur‘ vom 25. August 2017 (BANz AT 05.10.2017 B1) (nachfolgend GRW-Koordinierungsrahmen genannt) in der jeweils geltenden Fassung.

kleinen und mittleren Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft Zuwendungen zu den Personalausgaben bei der Schaffung von zusätzlichen Beschäftigungsverhältnissen für Personal mit Hochschulabschluss in technischen Fachrichtungen. Ziel der Förderung ist es, durch den Ausbau der Kapazitäten im ingenieurtechnischen Bereich die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen in Mecklenburg-Vorpommern zu erhöhen und somit zu nachhaltiger Wirtschaftsentwicklung oder zu zusätzlicher Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationstätigkeit in den Unternehmen beizutragen.

- 1.2 Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Zuwendungen besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 1.3 Die gewährten Mittel sind subsidiäre Hilfen. Sie sind daher nicht dazu vorgesehen, andere öffentliche Finanzierungshilfen zu ersetzen.

2 Zuwendungsempfänger

- 2.1 Zuwendungsempfänger sind Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (nach den Bestimmungen des Gewerbesteuergesetzes GewStG) mit Sitz, Niederlassung oder Betriebsstätte in Mecklenburg-Vorpommern, die überwiegend Güter herstellen oder Leistungen erbringen, die tatsächlich oder ihrer Art nach regelmäßig überregional abgesetzt werden und damit den Primäreffekt gemäß Teil II A Nummer 2.1 des GRW-Koordinierungsrahmens erfüllen. Darüber hinaus müssen sie die für kleine und mittlere Unternehmen geltende Definition gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der

Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1, L 283 S. 65), die durch die Verordnung (EU) 2017/1084 (ABl. L 156 vom 20.6.2017, S. 1) geändert worden ist, erfüllen.

- 2.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen aus Wirtschaftsbereichen, die vom Anwendungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 ausgenommen sind. Das sind insbesondere Unternehmen, die in der Fischerei und der Aquakultur oder in der Primärerzeugung der in Anhang I des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union genannten landwirtschaftlichen Erzeugnisse tätig sind.

3 Zuwendungsvoraussetzungen

- 3.1 Der Hochschulabschluss des im Antrag namentlich zu benennenden zusätzlich eingestellten Personals muss in einer technischen Fachrichtung abgelegt worden sein. Für die zukünftige Arbeitnehmerin oder den zukünftigen Arbeitnehmer muss es sich um eine Ersteinstellung handeln oder der Hochschulabschluss darf nicht länger als drei Jahre zurückliegen.
- 3.2 Das geförderte Beschäftigungsverhältnis muss neu sein und zusätzlich zu dem bereits im Unternehmen vorhandenen Personal mit technischen Hochschulabschlüssen entstehen.
- 3.3 Das geförderte Beschäftigungsverhältnis muss unbefristet sein und mindestens tarifgleich vergütet werden. Die Vereinbarung einer branchenüblichen Probezeit ist möglich. Der Arbeitsplatz muss sich im Land Mecklenburg-Vorpommern befinden.
- 3.4 Von der Förderung ausgeschlossen sind Beschäftigungsverhältnisse von Personen, die gleichzeitig Anteilseigner am Unternehmen sind oder bei denen ein Familienmitglied ersten Grades Anteilseigner ist. Ebenfalls ausgeschlossen sind Beschäftigungsverhältnisse mit Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmern, die aus verbundenen Unternehmen kommen.
- 3.5 Eine Kumulierung mit anderen öffentlichen Zuwendungen für das beantragte Vorhaben ist nicht zulässig. Im Rahmen der Antragstellung sowie bis zum Ablauf des Bewilligungszeitraumes sind alle erhaltenen und beantragten öffentlichen Zuwendungen anzuzeigen.
- 3.6 Die Förderung setzt voraus, dass spätestens mit der Mittelanforderung die Einwilligungserklärung des zusätzlich eingestellten Personals über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten gemäß den einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen vorliegt.
- 3.7 Abweichend von Nummer 1.3 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern kann mit dem Vorhaben auf eigenes Risiko vor der Bewilligung der Zuwendung begonnen werden, sobald der Eingang des Antrages auf Zuwendung

von der Bewilligungsbehörde bestätigt wurde. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines Arbeitsvertrages zu werten.

4 Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

4.1 Art der Zuwendung

Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung durch Anteilfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses.

4.2 Umfang und Höhe der Zuwendung

4.2.1 Zuwendungsfähig sind direkte Personalausgaben für das einzustellende Personal. Die Personalausgaben umfassen den Bruttolohn vor Steuern und die gesetzlichen Sozialausgaben.

4.2.2 Die Höhe des Zuschusses beträgt 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Der mögliche Zuschuss wird in den ersten zwölf Monaten auf maximal 30 000 Euro und in den folgenden zwölf Monaten auf maximal 15 000 Euro je geschaffenem Arbeitsplatz begrenzt. Übersteigen die tatsächlichen Ausgaben des Vorhabens die als zuwendungsfähig anerkannten Gesamtausgaben, so hat der Zuwendungsempfänger den Mehrbetrag selbst zu tragen.

4.2.3 Die Förderhöchstdauer beträgt 24 Monate ab dem Einstellungsdatum der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters und verlängert sich nicht durch Vakanz des geförderten Arbeitsplatzes.

4.2.4 Endet das Beschäftigungsverhältnis innerhalb der Förderhöchstdauer, kann die gewährte Zuwendung in voller Höhe zurückgefordert werden. Es erfolgt keine Rückforderung bereits gezahlter Zuwendungen, sofern der Arbeitsplatz dem Arbeitsamt als freie Stelle gemeldet wird und nach maximal sechs Monaten zu gleichen Konditionen wiederbesetzt wird. Während des Zeitraumes der Nichtbesetzung erfolgt keine Förderung, der Gesamtzuschuss reduziert sich für die Zeit der Nichtbesetzung anteilig. Nachbewilligungen aufgrund höherer Gehaltseinstufungen erfolgen nicht.

5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

5.1 Bei der bewilligten Zuwendung handelt es sich um eine De-minimis-Beihilfe im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013. Die Gesamtsumme der dem Zuwendungsempfänger und den mit ihm in einem einzigen Unternehmen verbundenen Organisationen gewährten De-minimis-Beihilfen darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren (laufendes Steuerjahr sowie die beiden vorangegangenen Steuerjahre) 200 000 Euro (100 000 Euro im gewerblichen Straßengüterverkehr) nicht überschreiten. Der Zuwendungsempfänger ist im Hinblick auf diese Höchstgrenzen zur Offenlegung aller Beihilfen in dem maßgeblichen Zeitraum verpflichtet.

5.2 Abweichend von Nummer 6.9 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sind alle Unterlagen und Zahlungsbelege sowie Aufzeichnungen über einzelne De-minimis-Zuwendungen zehn Jahre ab dem Zeitpunkt der Gewährung aufzubewahren.

- 5.3 Die Antragstellung umfasst das Einverständnis des Unternehmens, dass die aus dem Antragsverfahren ersichtlichen Daten von der Bewilligungsbehörde auf Datenträgern gespeichert und von dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit, der Bewilligungsbehörde oder einer von ihr beauftragten Einrichtung für Zwecke der Statistik und der Erfolgskontrolle ausgewertet und Auswertungsergebnisse veröffentlicht werden.
- 5.4 Projekte, die im Rahmen dieser Verwaltungsvorschrift bewilligt werden, können geprüft werden durch
- die Europäische Kommission,
 - den Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern,
 - das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit,
 - das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern.
- 5.5 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift Abweichungen zugelassen sind, und das Landesverwaltungsverfahrensgesetz.
- 5.6 In besonders begründeten Einzelfällen sind Ausnahmeentscheidungen von den Regelungen dieser Verwaltungsvorschrift durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit möglich, sofern die Voraussetzungen der unter Nummer 1.1 genannten Rechtsgrundlagen eingehalten werden. Die Ausnahmegründe sind zu dokumentieren.

6 Verfahren

- 6.1 Antrags- und Bewilligungsverfahren
- 6.1.1 Anträge sind formgebunden vor Beginn der Maßnahme beim Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern
Werkstraße 213
19061 Schwerin
einzureichen. Die Antragsunterlagen sind bei der Bewilligungsbehörde erhältlich oder können im Internet unter www.lfi-mv.de abgerufen werden.
- 6.1.2 Im Antrag ist zu erklären, dass die als subventionserheblich bezeichneten Tatsachen sowie die Strafbarkeit eines Subventionsbetruges nach § 264 des Strafgesetzbuches bekannt sind und dass wahrheitswidrige Angaben darüber hinaus zur Aufhebung des Zuwendungsbescheides und zur strafrechtlichen Verfolgung führen können.

6.1.3 Bewilligungsbehörde ist das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern.

6.2 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

6.2.1 Die Mittelanforderung ist formgebunden an das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern zu richten. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt erst nach Vorlage eines rechtsverbindlichen Arbeitsvertrages.

6.2.2 Abweichend von Nummer 7.2 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern und Nummer 1.4 der ANBest-P wird die Zuwendung in monatlichen Teilbeträgen ausgezahlt. Die letzte monatliche Mittelauszahlung erfolgt erst nach Prüfung des Verwendungsnachweises.

6.3 Verwendungsnachweisverfahren

6.3.1 Der Nachweis der Verwendung richtet sich nach den Vorgaben der Nummer 6.6 der ANBest-P zum einfachen Verwendungsnachweis. Ergänzend dazu ist jeweils halbjährlich eine Ausgaben-erklärung vorzulegen. Mit jeder Ausgaben-erklärung sind für zwei Abrechnungsmonate die Gehaltsnachweise und Lohnjournale sowie die dazugehörigen Originalkontoauszüge beizufügen. Abrechnungstichtag ist jeweils das Monatsende. Abweichend von den Nummern 6.6 und 6.7 der ANBest-P ist kein gesonderter Zwischennachweis erforderlich.

6.3.2 Veränderungen im Projekt, insbesondere bei der Anzahl der Beschäftigten mit technischem Hochschulabschluss im Unternehmen, der personellen Besetzung der geförderten Stelle oder bei der Beschäftigungszeit, sind im Verwendungsnachweis zu vermerken. Diese Angaben sind subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches (Subventionsbetrug).

6.3.3 Der Verwendungsnachweis ist grundsätzlich durch einen Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten zu bestätigen.

6.3.4 Abweichend von Nummer 6.1 der ANBest-P ist der Verwendungsnachweis mit Ablauf des Bewilligungszeitraums bei der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 15. Juli 2017 in Kraft und am 31. Dezember 2021 außer Kraft.

AmtsBl. M-V 2017 S. 787

Weitere Fassungen dieser Vorschrift

Vorschrift vom 14.11.2017, gültig ab 15.07.2017 bis 12.08.2018

